

Verfügung im Lösungsverfahren Nr. 104153 in Sachen

Uponor Infra Oy
Ilmalantori 4
FI-00240 Helsinki
FI-Finnland

Antragstellende Partei

vertreten durch

Georg Fischer AG
Amsler-Laffon-Strasse 9
8201 Schaffhausen

gegen

Amiblu Technology AS
Østre Kullerød 3
3241 Sandefjord
NO-Norwegen

Antragsgegnerische Partei

vertreten durch

Schmauder & Partner AG
Patent- und Markenanwälte VSP
Zwängiweg 7
8038 Zürich

IR-Markte Nr. 1093965 - FLOWTITE

Gestützt auf Art. 35a ff. i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11), Art. 24a ff. der Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111), Art. 1 ff. der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE, SR 232.148) sowie auf Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: IGE)

in Erwägung gezogen:

I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

1. Am 29.08.2024 reichte die antragstellende Partei gegen die IR-Marke Nr. 1093965 - "FLOWTITE" (nachfolgend angefochtene Marke) einen Löschungsantrag wegen Nichtgebrauchs ein und beantragte deren teilweise Löschung hinsichtlich nachgenannter Waren: «*flexibles*» und «*tuyaux*» in Klasse 17.
2. Angesichts der gemäss Registerlage verwendeten Formulierung der in Klasse 17 beanspruchten Waren, insbesondere im Hinblick auf deren semantischen Gehalt sowie das Fehlen eines Semikolons zur klaren Abgrenzung einzelner Warenbegriffe, stellt das IGE fest, dass sich der Löschungsantrag auf die nachstehenden Waren bezieht:

Klasse 17: Matières à étouper et à isoler à usage technique en caoutchouc, amiante, fibres de verre, résine synthétique et autres matières plastiques, à savoir pour flexibles et tuyaux.
3. Mit Schreiben vom 07.10.2024 wurde die antragsgegnerische Partei vom IGE eingeladen, gemäss Art. 42 MSchG innert drei Monaten ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen oder einen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter zu benennen.
4. Mit Schreiben vom 06.01.2025 wurde innert Frist ein Vertreter in der Schweiz benannt.
5. Mit Verfügung vom 06.01.2025 wurde die antragsgegnerische Partei aufgefordert eine Stellungnahme einzureichen.
6. Innert Frist wurde keine Stellungnahme eingereicht, weshalb das IGE mit Verfügung vom 19.02.2025 die Verfahrensinstruktion geschlossen hat.
7. Auf die einzelnen Ausführungen der antragsstellenden Partei wird, soweit sie für den Entscheid rechtserheblich erscheinen, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II. Sachentscheidvoraussetzungen

1. Gemäss Art. 35a Abs. 1 MSchG kann jede natürliche oder juristische Person einen Antrag auf Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs Art. 12 Abs. 1 MSchG stellen. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden (Bundesverwaltungsgericht [BVGer] B-2382/2020, E. 2.4.2 – *PIERRE DE COUBERTIN*, abrufbar unter <http://www.bvger.ch>). Die antragstellende Partei ist somit im vorliegenden Verfahren aktivlegitimiert (vgl. Richtlinien in Markensachen des IGE [nachfolgend: Richtlinien], Teil 7, Ziff. 2 unter www.ige.ch).
2. Der Löschungsantrag kann frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder im Falle eines Widerspruchsverfahrens fünf Jahre nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gestellt werden (Art. 35a Abs. 2 lit. a und b MSchG).

Bei internationalen Registrierungen unterscheidet sich der Fristbeginn, je nachdem, ob eine vorläufige Schutzverweigerung erlassen wurde oder nicht (Art. 50a MSchV). Wenn keine vorläufige Schutzverweigerung erlassen wurde, beginnt die Fünfjahresfrist nach Ablauf der Frist, die dem IGE zum Erlass einer vorläufigen Schutzverweigerung zustand (Art. 5.2) MMP [Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, SR 0.232.112.4]), oder mit Erlass der Erklärung über die Schutzgewährung (Regel 18^{ter} 1) AusfO) zu laufen. Wenn eine vorläufige Schutzverweigerung erlassen wurde, beginnt die fünfjährige Frist nach rechtskräftigem Abschluss des nationalen Verfahrens zur Schutzgewährung in der Schweiz zu laufen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.4).

Gegen die am 30.03.2011 international registrierte und der Schweiz am 03.11.2011 notifizierte

angefochtene internationale Registrierung wurde am 08.03.2012 eine vollumfängliche provisorische Schutzverweigerung aus relativen Ausschlussgründen erlassen. Das entsprechende Widerspruchsverfahren wurde am 22.11.2016 rechtskräftig abgeschlossen (Abweisung des Widerspruchs), worauf das IGE am 15.12.2016 eine Erklärung über die vollumfängliche Schutzgewährung (sog. Déclaration d'octroi de la protection faisant suite à un refus provisoire – règle 18^{ter}. 2)i) du règlement d'exécution commun [sur motifs relatifs]) erliess. Die fünfjährige Karenzfrist war somit zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschantrags, d.h. am 29.08.2024, abgelaufen (vgl. zur Berechnung der Karenzfrist auch: Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.4 und Teil 6, Ziff. 5.2.1).

3. Der Löschantrag wurde unter Einhaltung der notwendigen Formvorschriften (Art. 24a lit. a bis e MSchV) eingereicht und die Lösungsgebühr innerhalb der vom IGE angesetzten Frist bezahlt (Art. 35a Abs. 3 MSchG). Auf den Löschantrag ist folglich einzutreten.

III. Prozessuales

1. Die antragsgegnerische Partei hat mehrere Möglichkeiten, um auf den Löschantrag zu reagieren. Sie kann die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs ihrer Marke anfechten und/oder den Gebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft machen. Ferner hat sie die Möglichkeit, das Bestehen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4 ff.).
2. Ist das IGE der Auffassung, dass der Nichtgebrauch nicht glaubhaft gemacht wurde, weist es den Löschantrag ab, ohne zu prüfen, ob die von der antragsgegnerischen Partei eingereichten Beweismittel den Gebrauch der Marke gemäss Art. 11 MSchG glaubhaft machen oder ob wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen (Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Ferner wird nach Art. 35b Abs. 1 lit. b MSchG der Löschantrag abgewiesen, wenn die antragsgegnerische Partei den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft macht. Wird der Nichtgebrauch nur für einen Teil der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen glaubhaft gemacht, so wird der Antrag gemäss Art. 35b Abs. 2 MSchG nur für diesen Teil gutgeheissen.
3. In casu hat die antragsgegnerische Partei dem IGE weder eine Stellungnahme noch Beweismittel betreffend den rechtserhaltenden Gebrauch der angefochtenen Marke zukommen lassen. Entsprechend ist somit lediglich zu prüfen, ob der Nichtgebrauch durch die von der antragstellenden Partei eingereichten Beweismittel glaubhaft gemacht ist.

IV. Materielle Beurteilung

A. Lösungsgründe wegen Nichtgebrauchs

Nach Art. 35a Abs. 1 MSchG kann eine Marke wegen Nichtgebrauchs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG gelöscht werden. Das Vorliegen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch bleibt vorbehalten (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Diese Bestimmung umfasst jede Marke, die nicht nach den Anforderungen von Art. 11 MSchG gebraucht wird (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

B. Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG kann ein Markeninhaber sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, wenn er die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht hat, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.

2. Beantragt die antragstellende Partei die Löschung der angefochtenen Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 35a Abs. 1 MSchG, so hat sie den Nichtgebrauch nach Art. 11 und 12 MSchG glaubhaft zu machen (Art. 24a lit. d MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.3). Sie hat geeignete Beweismittel einzureichen (Art. 24a lit. e MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Der direkte Beweis des Nichtgebrauchs als Negativsachverhalt kann in den meisten Fällen nicht erbracht werden. Deshalb stellt das IGE die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs mittels indirekter Beweise auf der Grundlage eines Indizienbündels fest. Unter diesen Umständen wird die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in der Regel nicht auf der Grundlage eines einzigen Beweismittels anerkannt (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Als Mittel zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs eignen sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere Nachforschungsberichte, welche die ergebnislos gebliebene Umfrage bei den massgebenden Lieferanten und Händlern dokumentieren, ferner den relevanten Zeitraum betreffende Werbematerialien, Internetauftritte und sonstige Produkt- und Geschäftsdokumentationen des Markeninhabers oder negative Rechercheergebnisse (vgl. Entscheid des Bundesgerichts [BGer] 4A_464/2022, E. 6.1-6.2 – *TRILLIUM* und BGer 4A_299/2017, E. 4.1 – *ABANKA* [fig.] / *ABANCA* [fig.]; vgl. auch Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1).

Der Nichtgebrauch der angefochtenen Marke ist naturgemäss bedeutend schwieriger zu beweisen als deren Gebrauch (vgl. BGer 4A_515/2017, E. 2.3.2 und Botschaft zum MSchG vom 21.11.1990, BBl 1991 I 1, S. 26).

3. Im Rahmen des Lösungsverfahrens nach Art. 35a ff. MSchG erfolgt die Würdigung der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bzw. des Gebrauchs nach Art. 11 MSchG nach den gleichen Kriterien wie im Widerspruchsverfahren, wenn die widersprechende Partei auf entsprechende Nichtgebrauchseinrede hin den Gebrauch der Widerspruchsmarke glaubhaft zu machen hat (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.2; siehe bezüglich der Kriterien Teil 6, Ziff. 5.3 ff.). Die Glaubhaftmachung des Gebrauchs kann sich dabei auf das Fehlen jeglichen Gebrauchs der angefochtenen Marke beziehen oder auch nur auf das Fehlen einzelner Gebrauchskriterien gemäss Art. 11 MSchG (vgl. in diesem Sinn: Entscheid des IGE im Lösungsverfahren Nr. 100047, IV. B. Ziff. 4 ff. – *Wirecard* [fig.], abrufbar unter <https://www.ige.ch/de/etwas-schuetzen/marken/nach-der-eintragung/gebrauch-der-marke/loeschungsverfahren-wegen-nichtgebrauchs>).
4. Rechtserhaltend ist nur ein ernsthafter Gebrauch. Bei der Ernsthaftigkeit des Gebrauchs wird in subjektiver Hinsicht die Absicht vorausgesetzt, der Nachfrage des Marktes genügen zu wollen. Massgebend für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit sind die branchenüblichen Gepflogenheiten eines wirtschaftlich sinnvollen Handelns. Zu berücksichtigen sind Art, Umfang und Dauer des Gebrauchs sowie besondere Umstände des Einzelfalls. Nicht als ernsthaft gilt jeder Scheingebrauch, welcher nur deshalb aufgenommen wurde, um durch einen symbolischen Absatz den Verlust des Markenrechts abzuwenden (Richtlinien, Teil 6, Ziff. 5.3.3).
5. Die Marke muss nicht auf der Ware oder der Verpackung selbst erscheinen. Rechtserhaltend wirkt jedoch nur ein funktionsgerechter Gebrauch der Marke. Es genügt, wenn ein Zeichen vom Publikum als Mittel zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen verstanden wird. Ausreichend kann z.B. eine Benutzung der Marke auf Prospekten, Preislisten, Rechnungen, usw. sein. Der Gebrauch muss sich aber in jedem Fall auf die registrierten Waren und/oder Dienstleistungen beziehen (Richtlinien, Teil 6, Ziff. 5.3.4).
6. Die Marke ist geschützt, soweit sie im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen gebraucht wird, für die sie beansprucht wird (Art. 11 Abs. 1 MSchG). In einem ersten Schritt ist dabei zu prüfen, ob die Produkte, für welche die Marke gebraucht wird, sich unter die eingetragenen Waren oder Dienstleistungen subsumieren lassen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Verwendung von Oberbegriffen der Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation nur diejenigen Waren abdeckt, die diesen effektiv zugeordnet werden können (sog. Subsumptionsfrage; vgl. Richtlinien, Teil 6, Ziff. 5.3.5.1).
7. Wird der Gebrauch einer für einen Oberbegriff eingetragenen Marke lediglich für einen Teil der unter diesen Oberbegriff fallenden Waren und Dienstleistungen glaubhaft gemacht, muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, für welche Waren oder Dienstleistungen der Gebrauch rechtserhaltend wirkt (Problematik des Teilgebrauchs, vgl. Richtlinien, Teil 6, Ziff. 5.3.5.2).

8. Eine Marke ist grundsätzlich so zu benutzen, wie sie im Register eingetragen ist, weil sie nur so den kennzeichnenden Eindruck, der ihren Funktionen entspricht, zu bewirken vermag. Art. 11 Abs. 2 MSchG lässt den Gebrauch der Marke in einer von der Eintragung nicht wesentlich abweichenden Form als rechtserhaltend gelten (vgl. Richtlinien, Teil 6, Ziff. 5.3.6).
9. Grundsätzlich ist ein Gebrauch der Marke in der Schweiz erforderlich. Eine Ausnahme ergibt sich aus dem Übereinkommen zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz (Richtlinien, Teil 6, Ziff. 5.3.1).
10. Die antragsstellende Partei reichte am 29.08.2024 formgerecht einen Löschungsantrag gegen die angefochtene Marke ein (vgl. II. Ziff. 3 hiervor). Die antragsgegnerische Partei hat keine Stellungnahme eingereicht, weshalb in casu einzig zu prüfen ist, ob die antragstellende Partei den Nichtgebrauch der internationalen Markenregistrierung Nr. 1093965 - "FLOWTITE" nach Art. 11 und 12 MSchG während fünf Jahren vor Einreichung des Löschungsantrages, d.h. für den Zeitraum zwischen dem 29.08.2019 und dem 29.08.2024, glaubhaft gemacht hat.
11. Die antragstellende Partei führt aus, eigene Recherchen mittels Internet-Suchabfragen durchgeführt zu haben. Ihren Angaben zufolge habe sich dabei ergeben, dass die Marke "FLOWTITE" ausschliesslich für starre Rohre («tubes»), nicht jedoch für flexible Rohre, insbesondere Schläuche («flexibles tubes et tuyaux»), verwendet werde. Zwischen diesen Waren bestehe ein wesentlicher Unterschied – sowohl im Hinblick auf den Abnehmerkreis als auch auf den Verwendungszweck –, was sich nach Ansicht der antragstellenden Partei auch im Warenverzeichnis widerspiegle. In diesem Zusammenhang verweist sie auf die Webseite «Flowtite GFK-Rohre und Rohrsysteme» (<https://www.flowtite.com/de/>) der antragsgegnerischen Partei.

Zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke legt die antragstellende Partei weiter lediglich einen Auszug aus einem Produkthandbuch der Markeninhaberin Amiblu Technology AS ins Recht (vgl. Beilage). In diesem Auszug wird die antragsgegnerische Partei als Inhaberin und weltweite Lizenzgeberin der Flowtite technology bezeichnet. Die antragstellende Partei stellt fest, dass sie im Rahmen ihrer Recherchen zum Gebrauch der gegnerischen Marke keinen Gebrauch für flexible Rohre («flexibles; tuyaux») habe feststellen können. Vielmehr sei ausschliesslich ein Angebots für starre Rohre ersichtlich gewesen, wodurch nach ihrer Auffassung der Nichtgebrauch der Marke gemäss Art. 12 Abs. 3 MSchG für sämtliche angefochtenen Waren der Klasse 17 ohne weiteres glaubhaft gemacht sei. Zur Glaubhaftmachung ihres Vorbringens stützt sich die antragstellende Partei somit auf folgende Elemente:

- Verweis auf Webseite <https://www.flowtite.com/de/>.
- Auszug aus dem Produkthandbuch «THE FIRST CHOICE OF ENGINEERS WORLDWIDE» der Amiblu Technology AS aus dem Jahr 2019 (Beilage).

12. Das IGE stellt zunächst fest, dass der alleinige Verweis auf die aktuelle Webseite der antragsgegnerischen Partei sowie auf die dort angebotenen Waren den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke im relevanten Zeitraum noch nicht glaubhaft zu machen vermag, zumal sich diese aktuelle Webseite nicht auf die im vorliegenden Fall relevante Gebrauchsperiode, nämlich auf die letzten fünf Jahre (29.08.2019-29.08.2024), bezieht. Weiter geht aus der Webseite zwar primär ein Angebot von verschiedenartigen starren Rohren hervor, jedoch lässt sich aus dem dort präsentierten Sortiment der angebotenen Waren, entgegen der Auffassung der antragstellenden Partei, noch kein Nichtgebrauch der in casu angefochtenen Waren ableiten. Die Tatsache, dass die angefochtenen Waren auf der Webseite der antragsgegnerischen Partei nicht ersichtlich sind, bedeutet nicht zwangsläufig, dass diese Warenart von ihr nicht angeboten wird – insbesondere da auf mehreren Stellen der Webseite ausdrücklich auf die Möglichkeit einer kundenspezifischen Anfertigung von Waren hingewiesen wird. So heisst es dort u.a.: «Das Produktportfolio umfasst eine breite Palette an Rohren und Formteilen mit zusätzlichen kundenspezifischen Lösungen. Massgeschneiderte Rohrlängen, Durchmesser, Druck- und Steifigkeitsklassen sind auf Anfrage verfügbar», was wiederum die Möglichkeit einer Anfertigung der in casu angefochtenen Waren impliziert. Das oben Dargelegte gilt auch für das von der antragstellenden Partei ins Recht gelegte Produktehandbuch (vgl. Beilage) in welchem, obwohl vorwiegend starre Rohre präsentiert werden, ebenfalls ausdrücklich die Möglichkeit massgeschneiderter Lösungen erwähnt wird («The possibilities for custom design are almost endless»). Dieser Katalog ist zudem in englischer Sprache und somit nicht in einer der Landessprachen

abgefasst. Er stammt vermutlich aus dem Jahr 2019 und erfasst somit lediglich einen kleinen Teil des für das vorliegende Verfahren relevanten Zeitraums. Darüber hinaus enthält die Dokumentation lediglich einen Verweis auf die Adresse der antragsgegnerischen Partei in Norwegen und es ist mangels weiterer Hinweise nicht ersichtlich, ob dieses Produkthandbuch tatsächlich auch an Abnehmer in der Schweiz gelangte.

13. Zwar handelt es sich beim Nichtgebrauch um einen Negativsachverhalt, der mittels Belegen kaum direkt glaubhaft gemacht werden kann (vgl. oben IV. B. Ziff. 2). Von einem Indizienbündel, auf das sich das IGE bei der Beurteilung des Nichtgebrauchs jeweils stützt, kann bei der vorliegenden Beweislage jedoch nicht gesprochen werden. Die Tatsache, dass sowohl die aktuelle Webseite als auch das (einzelne) Produkthandbuch die strittigen Waren nicht zeigen, könnte höchstens eines von mehreren Indizien für den Nichtgebrauch darstellen. Für eine Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs genügt dies hingegen für sich alleine noch nicht.

Weitere Abklärungen betreffend die Präsenz der Markeninhaberin oder der angefochtenen Marke auf dem Schweizer Markt fehlen gänzlich. Eine Bewerbung der angefochtenen Waren muss zudem nicht zwingendermassen über das Internet oder mittels Produkthandbüchern erfolgen, sodass die fehlende Präsenz dieser Waren auf der (aktuellen) Webseite oder in einem Produkthandbuch der Markeninhaberin den Nichtgebrauch der in casu strittigen Waren noch nicht glaubhaft zu machen vermag. Das Beiziehen sachbezogener Quellen, die in die massgebliche Prüfperiode fallen – etwa einschlägiger Zeitschriften oder Magazine –, ebenso wie die Kontaktnahme mit Mitbewerbern, massgebenden Lieferanten und Händlern bzw. Verkaufsstellen oder mit der Markeninhaberin selber, hätte weitere Indizien betreffend das Fehlen des Nichtgebrauchs liefern können. Auch eine professionell durchgeführte Benutzungsrecherche hätte zur weiteren Klärung beigetragen.

14. Zwar muss die antragstellende Partei im Lösungsverfahren den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke nicht strikt beweisen, sondern lediglich "glaubhaft" machen. Glaubhaft gemacht ist der Nichtgebrauch, wenn das IGE die entsprechenden Behauptungen überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Glaubhaftmachen bedeutet, dass dem Richter aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Eindruck vermittelt wird, dass die in Frage stehenden Tatsachen nicht bloss möglich, sondern wahrscheinlich sind (BVGer B-3745/2022, E. 3.6 – *SHELBY*, mit Hinweisen). Es braucht keine volle Überzeugung des IGE, doch muss es zumindest die Möglichkeit, dass die behaupteten Tatsachen stimmen, höher einschätzen als das Gegenteil (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 5.4.4.2). Die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bedeutet mithin, dass das IGE über genügend objektive Anhaltspunkte verfügen muss, damit für den Nichtgebrauch eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht (vgl. BGer 4A_464/2022, E. 3.2 – *TRILLIUM*).
15. In casu liegen gestützt auf den eingereichten Belege und den Verweis auf die aktuelle Webseite der Antragsgegnerin nicht genügend objektive Anhaltspunkte vor, die für die Wahrscheinlichkeit des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke sprechen. Die Möglichkeit, dass die angefochtene Marke für die vorliegend strittigen Waren der Klasse 17 im relevanten Zeitraum benutzt wurde, erscheint mangels weiterer Anhaltspunkte ebenso wahrscheinlich. Der Nichtgebrauch der angefochtenen Marke ist somit nicht glaubhaft gemacht.
16. Das IGE stellt somit fest, dass im vorliegenden Fall der Tatbestand des Nichtgebrauchs einer Marke im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG nicht erfüllt ist. Der Lösungsantrag wird demzufolge abgewiesen (Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG).

IV. Kostenverteilung

1. Die Lösungsgebühr verbleibt dem IGE (Art. 35a Abs. 3 MSchG i. V. m. Art. 1 ff GebV-IGE und Anhang zu Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE).
2. Mit dem Entscheid über den Lösungsantrag hat das IGE zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 35b Abs. 3 MSchG). Die

Verfahrenskosten werden im Lösungsverfahren in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen. Hat die antragsgegnerische Partei keine Stellungnahme eingereicht und sich auch sonst nicht aktiv am Verfahren beteiligt, wird ihr auch im Falle des Obsiegens keine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.3).

3. Da das Lösungsverfahren einfach, rasch und kostengünstig sein soll, wird pro Schriftenwechsel praxisgemäss eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zugesprochen (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.2).
4. Die antragstellende Partei ist mit ihrem Begehren nicht durchgedrungen. Da die antragsgegnerische Partei sich nicht aktiv am Verfahren beteiligt resp. keine Stellungnahme eingereicht hat, wird ihr keine Parteientschädigung zugesprochen.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1.
Der Löschantrag im Verfahren Nr. 104153 wird abgewiesen.
2.
Die Lösungsgebühr von CHF 800.00 verbleibt dem Institut.
3.
Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4.
Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Freundliche Grüsse



Mara Stocker-Mosset

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).